

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 25. Juli 2006

Nr. 20

Inhalt

1. Bekanntmachung der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
2. Bekanntmachung der Aufhebung der Diplomstudiengänge Wirtschaft und Wirtschaftsinformatik
3. Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Wirtschaft an der Hochschule Niederrhein vom 11. Juli 2006
4. Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Niederrhein vom 11. Juli 2006
5. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Wirtschaft und Wirtschaftsinformatik und den Deutsch-Französischen Studiengang Internationales Marketing an der Hochschule Niederrhein vom 11. Juli 2006
6. Ordnung zur Änderung der Studienordnungen für den Studiengang Wirtschaft und den Deutsch-Französischen Studiengang Internationales Marketing an der Hochschule Niederrhein vom 11. Juli 2006
7. Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Business Administration, Taxation and Auditing und Information Systems an der Hochschule Niederrhein vom 11. Juli 2006

**Bekanntmachung
der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

Das Rektorat der Hochschule Niederrhein hat am 20. Juni 2006 beschlossen, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Studiengänge einzuführen:

1. zum Wintersemester 2006/07 die Bachelorstudiengänge „Business Administration“, „Taxation and Auditing“ und „Information Systems“,
2. zum Sommersemester 2007 den Masterstudiengang „Business Management“ sowie
3. zum Wintersemester 2007/08 den Masterstudiengang „Information Systems“.

Der Beschluss bedarf gemäß der Zielvereinbarung mit dem Ministerium vom 21. März 2005 nicht der Genehmigung.

Die Bachelorstudiengänge haben eine Regelstudienzeit von sechs, die Masterstudiengänge eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

Nach Abschluss des Bachelorstudienganges Business Administration und nach Abschluss des Bachelorstudienganges Taxation and Auditing wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, nach Abschluss des Bachelorstudienganges Information Systems der akademische Grad „Bachelor of Science“, nach Abschluss des Masterstudienganges Business Administration der akademische Grad „Master of Arts“ und nach Abschluss des Masterstudienganges Information Systems der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.

**Bekanntmachung
der Aufhebung der Diplomstudiengänge
Wirtschaft und Wirtschaftsinformatik**

Das Rektorat der Hochschule Niederrhein hat am 20. Juni 2006 beschlossen, die Diplomstudiengänge Wirtschaft und Wirtschaftsinformatik zum Wintersemester 2006/07 aufzuheben und ab diesem Zeitpunkt keine Studierenden mehr in diese Studiengänge aufzunehmen.

Die in den Diplomstudiengängen eingeschriebenen Studierenden können das Studium innerhalb einer Auslauffrist nach der geltenden Prüfungsordnung abschließen. Das Nähere hierzu wird in gesonderten Auslaufordnungen geregelt.

**Ordnung
über das Auslaufen des Diplomstudienganges
Wirtschaft
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 11. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 20. Juni 2006, den Diplomstudiengang Wirtschaft zum Wintersemester 2006/07 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2005/06 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden letztmalig im Sommersemester 2012 angeboten.
- (3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 31. August 2012.

§ 3

- (1) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Hochschule Niederrhein vom 22. November 1995 (GABl. NW. II 1996 S. 90), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. 10/2005), und die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Hochschule Niederrhein vom 28. November 1995 (Amtl. Bek. 7/1995), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. 10/2005), treten zum 28. Februar 2013 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 28. Februar 2013 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 70 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 19. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 4. Juli 2006.

Mönchengladbach, den 11. Juli 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

**Ordnung
über das Auslaufen des Diplomstudienganges
Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 11. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 20. Juni 2006, den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik zum Wintersemester 2006/07 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2005/06 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden letztmalig im Sommersemester 2012 angeboten.
- (3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 31. August 2012.

§ 3

- (1) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Niederrhein vom 5. März 1998 (ABl. NRW. 2 S. 603), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. 10/2005), und die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Hochschule Niederrhein vom 24. August 1998 (Amtl. Bek. 9/1998), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. 10/2005), treten zum 28. Februar 2013 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 28. Februar 2013 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 70 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 19. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 4. Juli 2006.

Mönchengladbach, den 11. Juli 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen
für die Studiengänge Wirtschaft und Wirtschaftsinformatik
und den Deutsch-Französischen Studiengang Internationales Marketing
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 11. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Hochschule Niederrhein vom 22. November 1995 (Amtl. Bek. 7/1995), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. 10/2005), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass eine Fachprüfung innerhalb des in Absatz 3 festgelegten zeitlichen Umfangs in Teilprüfungen, die zu unterschiedlichen Terminen stattfinden, zerlegt wird. Die Note der Fachprüfung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen. Macht der Prüfungsausschuss von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, hat er festzulegen, auf welche Lehrveranstaltungen sich die einzelnen Teilprüfungen beziehen und mit welchem Gewichtungsfaktor sie bei der Ermittlung der Gesamtnote versehen werden. Nicht bestandene Teilprüfungen können nicht gesondert wiederholt werden.“

2. In **Anlage I**, Teil 5 und in **Anlage II**, Teil 4 wird jeweils am Ende des Katalogs der Spiegelstrich „- Ausgewählte Themen der Standardanwendungssoftware“ eingefügt.

Artikel II

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Niederrhein vom 5. März 1998 (ABl. NRW. 2 S. 603), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. 10/2005), wird entsprechend Artikel I Nr. 1 geändert.

Artikel III

Die Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Studiengang Internationales Marketing an der Hochschule Niederrhein vom 12. Juli 1999 (ABl. NRW. 2 2000 S. 170), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. 10/2005), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass eine Fachprüfung innerhalb des in Absatz 3 festgelegten zeitlichen Umfangs in Teilprüfungen, die zu unterschiedlichen Terminen stattfinden, zerlegt wird. Die Note der Fachprüfung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen. Macht der Prüfungsausschuss von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, hat er festzulegen, auf welche Lehrveranstaltungen sich die einzelnen Teilprüfungen beziehen und mit welchem Gewichtungsfaktor sie bei der Ermittlung der Gesamtnote versehen werden. Nicht bestandene Teilprüfungen können nicht gesondert wiederholt werden.“

2. In der **Anlage**, Teil 5 wird am Ende des Katalogs der Spiegelstrich „- Ausgewählte Themen der Standardanwendungssoftware“ eingefügt.

Artikel IV

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 13. Oktober 2005 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 4. Juli 2006.

Mönchengladbach, den 11. Juli 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnungen
für den Studiengang Wirtschaft und den
Deutsch-Französischen Studiengang Internationales Marketing
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 11. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Hochschule Niederrhein vom 28. November 1995 (Amtl. Bek. 7/1995), zuletzt geändert Ordnung vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. 10/2005), wird wie folgt geändert:

In **Anlage I**, Abschnitt III und in **Anlage II**, Abschnitt II wird jeweils am Ende des Katalogs der Spiegelstrich „- Ausgewählte Themen der Standardanwendungssoftware“ eingefügt.

Artikel II

Die Studienordnung für den Deutsch-Französischen Studiengang Internationales Marketing an der Hochschule Niederrhein vom 27. April 2000 (Amtl. Bek. 4/2000), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. 10/2005), wird wie folgt geändert:

In **Anlage I**, Abschnitt III wird am Ende des Katalogs der Spiegelstrich „- Ausgewählte Themen der Standardanwendungssoftware“ eingefügt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 13. Oktober 2005.

Mönchengladbach, den 11. Juli 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

**Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Business Administration, Taxation and Auditing und Information Systems
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 11. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. Seite 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Schriftliche Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 20 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Studienbegleitende Prüfungsmodule
- § 22 Praxisphase
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium
- § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement
- § 30 Bachelorurkunde
- § 31 Zusatzmodule
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 In-Kraft-Treten

Anlage I: Prüfungs- und Studienplan für den Bachelorstudiengang Business Administration

Anlage II: Prüfungs- und Studienplan für den Bachelorstudiengänge Taxation and Auditing

Anlage III: Prüfungs- und Studienplan für den Bachelorstudiengang Information Systems

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in den Bachelorstudiengängen

- Business Administration
- Taxation and Auditing und
- Information Systems

an der Hochschule Niederrhein.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Lehre und Studium vermitteln unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches und befähigen sie, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu erkennen und zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Im Bachelorstudium soll den Studierenden ein breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermittelt werden. Zugleich soll die Bachelorphase Schwerpunktbildungen in Hinblick auf ein späteres Masterstudium gewährleisten.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Der Studienabschluss berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme eines fachlich entsprechenden Masterstudienganges.
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Studiengängen Business Administration und Taxation and Auditing wird von der Hochschule Niederrhein der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Information Systems wird von der Hochschule Niederrhein der Bachelorgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Von der Qualifikation nach Satz 1 wird abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder
 - a) nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder
 - b) nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(2) Ferner wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit vorausgesetzt. Er gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten ableisten.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Der Bescheid einer anderen Fachhochschule über die Anrechnung kann nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.

(5) Bei dem Grund- und dem Fachpraktikum müssen während der gesamten Praktikantenzeit mindestens drei der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden: Beschaffungswesen, Materialwirtschaft, Fertigungsplanung, Organisation, Rechnungswesen, Elektronische Datenverarbeitung, Kreditwesen, Personalwesen, Vertriebswesen, Steuerwesen und Prüfungswesen. Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist für die Bachelorstudiengänge Business Administration und Taxation and Auditing, der Funktionsbereich Elektronische Datenverarbeitung für den Bachelorstudiengang Information Systems obligatorisch. Die Dauer des Praktikums in einem Funktionsbereich soll zwei Monate nicht unterschreiten.

(6) Von dem Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß Absatz 2 wird abgesehen, wenn ausländische Studierende einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes entsprechend den Regelungen der Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der Hochschule Niederrhein und der Partnerhochschule das Studium für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule Niederrhein fortsetzen wollen. Satz 1 gilt nicht, wenn das Studium mit der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen werden soll.

§ 4

Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen und der Praxisphase sechs Semester.

(2) Das Studium ist in 32 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind. 30 Module beruhen auf Lehrveranstaltungen, die sich nach näherer Bestimmung durch den Studienplan jeweils einem Fachgebiet widmen. Ein eigenes Modul bilden die Praxisphase sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(3) Das Studienvolumen beträgt, abhängig vom Studiengang, mindestens 120 und höchstens 122 Semesterwochenstunden.

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlagen I, II und III beigefügten Prüfungs- und Studienplänen.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der ersten Hälfte des sechsten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf dieses Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten halbjährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hochschul-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.

(3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann dem Studienbewerber die praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Studienbewerber eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung des Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| zu den besten 10 % gehören, | die Note A |
| zu den nächsten 25 % gehören, | die Note B, |
| zu den nächsten 30 % gehören, | die Note C, |
| zu den nächsten 25 % gehören, | die Note D, |
| zu den schlechtesten 10 % gehören, | die Note E. |

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen; als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge, die der Fachrichtung Betriebswirtschaft zuzuordnen sind oder die als Kombinationsstudiengänge einen hohen betriebswirtschaftlichen Anteil aufweisen.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann – außer im Fall des Freiversuchs (§ 12) – nicht wiederholt werden.

§ 12

Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Meldet sich ein Prüfling spätestens in dem Semester, dem das jeweilige Modul gemäß dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage I, II oder III) zugeordnet ist, und nach ununterbrochenem Studium zu einer studienbegleitenden Prüfung an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde (§ 13 Abs. 3).
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erworben hat, die gemäß § 8 angerechnet werden kann. Zum Auslandsstudium nach Satz 1 zählt nicht das eventuelle Auslandsstudiensemester nach § 22 Abs. 3.
- (4) Ferner bleiben Studiensemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer an der Hochschule Niederrhein eine studienbegleitende Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist beim nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese bessere Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so gilt die Note des Freiversuchs.

§ 13

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die für das betreffende Modul angeboten werden. Werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfungssprache Englisch sein.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17), einer mündlichen Prüfung (§ 18), einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 19) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 20) abgelegt. Bei einer Kombination dieser Prüfungsformen ist vorher von den Prüfern die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe festzulegen.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Form muss für alle Prüflinge, die in demselben Modul zum selben Termin die Prüfung ablegen, gleich sein.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist und
3. im Fall einer studienbegleitenden Prüfung des dritten Semesters die Prüfungen des ersten, im Fall einer studienbegleitenden Prüfung des vierten Semesters die Prüfungen des zweiten, im Fall einer studienbegleitenden Prüfung des fünften Semesters die Prüfungen des dritten und im Fall einer studienbegleitenden Prüfung des sechsten Semesters die Prüfungen des vierten Semesters bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Wahlpflichtmodule werden mit der Abgabe des Antrages auf Zulassung zu der jeweiligen studienbegleitenden Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl aus und schließt sie durch studienbegleitende Prüfungen ab, so gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung verbindlich etwas anderes bestimmt hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle des Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 der entsprechende Nachweis jedoch erst zu Beginn des vierten Fachsemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung und
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(5) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung des Wahlpflichtmoduls nach Absatz 2 Satz 2 und 3 auf.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
3. der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge, die der Fachrichtung Betriebswirtschaft zuzuordnen sind oder die als Kombinationsstudiengänge einen hohen betriebswirtschaftlichen Anteil aufweisen.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 17

Schriftliche Klausurarbeiten

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Fachgebiet mit geläufigen Methoden dieses Fachgebietes erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt 120 Minuten.

(3) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem einzigen Prüfer gestellt. Sie kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfung in jedem der Teilgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 45, mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in ausreichendem Maße erkennbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsleistung kann auch eine abschließende Präsentation mit umfassen.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt drei Wochen. Der Richtwert für den Umfang der Arbeit sind 20 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen).
- (3) § 17 Abs. 4 und 5 findet auf Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten entsprechende Anwendung. Die Aufgabenstellung der Arbeit, der Abgabetermin und die Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen können in besonderen Fällen auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.

(5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0),	wenn er mindestens 75 %,
„sehr gut“ (1,3),	wenn er mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
„gut“ (1,7),	wenn er mindestens 63 %, aber weniger als 70 %,
„gut“ (2,0),	wenn er mindestens 57 %, aber weniger als 63 %,
„gut“ (2,3),	wenn er mindestens 51 %, aber weniger als 57 %,
„befriedigend“ (2,7),	wenn er mindestens 44 %, aber weniger als 51 %,
„befriedigend“ (3,0),	wenn er mindestens 38 %, aber weniger als 44 %,
„befriedigend“ (3,3),	wenn er mindestens 32 %, aber weniger als 38 %,
„ausreichend“ (3,7),	wenn er mindestens 25 %, aber weniger als 32 %,
„ausreichend“ (4,0),	wenn er keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Die Note lautet

„nicht ausreichend“ (5,0),	wenn er die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht hat.
----------------------------	---

(6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(7) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 21 Studienbegleitende Prüfungsmodule

Die Anlage I nennt für den Studiengang Business Administration, die Anlage II für den Studiengang Taxation and Auditing und die Anlage III für den Studiengang Information Systems die Module, die mit studienbegleitenden Prüfungen abzuschließen sind. Für jedes Modul ist die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte angegeben. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen gehören die Praxisphase sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

§ 22 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.
- (2) Die Praxisphase wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet. Sie umfasst in der Regel einen Zeitraum von zehn Wochen und kann auch in Teilen absolviert werden.
- (3) Studienaufenthalte im nicht-deutschsprachigen Ausland werden auf die Praxisphase angerechnet, sofern sie durch ECTS-Punkte oder qualifizierte Nachweise (Certificates of Attendance) in ausreichendem Umfang belegt sind. Darüber hinaus erbrachte Prüfungsleistungen können gemäß § 8 auf einzelne Module angerechnet werden.
- (4) Auf Antrag wird zur Praxisphase zugelassen, wer mindestens 90 Kreditpunkte erworben hat und sich zu Beginn der Praxisphase mindestens im fünften Fachsemester befindet. Über die Zulassung zur Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Studierende soll sich zunächst selbst um einen Praxisplatz bemühen. Der Fachbereich unterstützt dieses Bemühen durch Vorhalten einer Liste mit Unternehmen, die als geeignet angesehene Praxisplätze anbieten. Schlägt der Studierende einen davon abweichenden Praxisplatz vor, so entscheidet der Prüfungsausschuss über dessen Eignung.
- (6) Hat sich der Studierende mehrfach erfolglos um einen Praxisplatz bemüht, unterstützt ihn der Fachbereich bei seinen weiteren Bemühungen. Ist auch der Fachbereich nicht in der Lage, für den Studierenden einen externen Praxisplatz zu finden, so kann ersatzweise ein anwendungsbezogenes Projekt in der Hochschule durchgeführt werden. Für diesen internen Praxisplatz finden die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 4, 5 und 7 bis 10 sinngemäß Anwendung.
- (7) Während der Praxisphase wird jeder Studierende durch einen vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Nach Möglichkeit werden Vorschläge des Studierenden berücksichtigt. Es werden einführende und abschließende Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (8) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase durch eine Bescheinigung an, wenn die absolvierte berufspraktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprechen und der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Praktikumsstelle und der von dem Studierenden vorzulegende Bericht sind dabei zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Anerkennung ist außerdem die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 7 Satz 3.

(9) Wird die Praxisphase vom betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann sie einmal als Ganzes wiederholt werden. Ist die Praxisphase in Teilprojekte aufgeteilt worden, brauchen nur die nicht anerkannten Teile wiederholt zu werden.

(10) Für die erfolgreich abgeleistete Praxisphase werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 23

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe in seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor des Fachbereichs, der gemäß § 7 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. mindestens 120 Kreditpunkte erworben hat, die die Ableistung der Praxisphase einschließen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Es soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
 - b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 - c) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung können grundsätzlich nicht mit Computerversagen begründet werden. Der Betreuer der Arbeit soll zu diesem Antrag gehört werden. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit sind 50 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen).
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Bestandteil der Bachelorarbeit ist neben den gedruckten Exemplaren ein CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem ersten Prüfer bestimmt; im Falle, dass die betreuende Person ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Die Prüfungssprache des Kolloquiums ist in der Regel deutsch; es kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Bachelorarbeit in Englisch abgefasst wurde.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
3. 177 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 17 Abs. 3 widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 26 Abs. 3 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung gelten im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Benotung der letzten Prüfung, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung der studienbegleitenden Prüfungsmodule mit ihren Noten, einen Hinweis auf die abgeleitete Praxisphase, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen ihres Betreuers, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Bei einer gemäß § 8 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitende Prüfungsmodule und der Praxisphase, gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls 75 %,
- Note der Bachelorarbeit 20 %,
- Note des Kolloquiums 5 %.

(3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Jeder Absolvent erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

(5) Studierende, die die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 30

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. In der Urkunde ist der Studiengang anzugeben.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Rektor, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 31 Zusatzmodule

Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer studienbegleitenden Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses, der Urkunde oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 19. Juni 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 4. Juli 2006.

Mönchengladbach, den 11. Juli 2006

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

Prüfungs- und Studienplan für den Bachelorstudiengang Business Administration

Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS							Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P		
1. Semester	BBA 101	BWL-Grundlagen	3			1			5 cp	
	BBA 102	Internes Rechnungswesen	3			1			5 cp	
	BBA 103	Unternehmensführung I	4						5 cp	
	BBA 104	Wirtschaftsrecht I	4						5 cp	
	BBA 105	Steuern	4						5 cp	
	BBA 106	Schlüsselqualifikation I (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.) <i>Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten</i> <i>Kommunikation und Gesprächsführung</i> <i>Visualisieren, Präsentieren und Moderieren</i>	4		4		2	2		5 cp
2. Semester	BBA 201	Wirtschaftsmathematik		3		1			5 cp	
	BBA 202	Externes Rechnungswesen	2			2			5 cp	
	BBA 203	Unternehmensführung II	4						5 cp	
	BBA 204	Wirtschaftsrecht II	2	2					5 cp	
	BBA 205	Wirtschaftsinformatik I	2			2			5 cp	
	BBA 206	Wirtschaftssprache-Grundlagen (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.) <i>Wirtschaftsenglisch-Grundlagen</i> <i>Wirtschaftsfranzösisch-Grundlagen</i> <i>Wirtschaftsspanisch-Grundlagen</i> <i>Wirtschaftsniederländisch-Grundlagen</i>		4			2			5 cp
3. Semester	BBA 301	Wirtschaftsstatistik		4					5 cp	
	BBA 302	Corporate Finance	4						5 cp	
	BBA 303	Mensch und Gesellschaft (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.) <i>Arbeits- und Organisationspsychologie</i> <i>Berufsausbildung</i> <i>Europarecht</i> <i>Gesellschaftsrecht</i> <i>Umweltrecht</i> <i>Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung in der VWL</i> <i>Arbeitskräfteeinsatz und -freisetzung</i> <i>Recht und Verhandlungsmanagement im Einkauf</i> <i>Sozialpolitik</i> <i>Sozialrecht</i> <i>Umweltmanagement und Öko-Controlling</i>		4			2			5 cp
	BBA 304	Mikroökonomie		2		2			5 cp	
	BBA 305	Wirtschaftsinformatik II	2			1		1	5 cp	
	BBA 306	Wirtschaftssprache-Vertiefung (Fortführung der gewählten Sprache aus BBA 206) <i>Wirtschaftsenglisch-Vertiefung</i> <i>Wirtschaftsfranzösisch-Vertiefung</i> <i>Wirtschaftsspanisch-Vertiefung</i> <i>Wirtschaftsniederländisch-Vertiefung</i>		4			2			5 cp
					2		2			
					2		2			
						4				

Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS						Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P	
4. Semester	BBA 401	Procurement, Sales and Finance (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp
		<i>Bankbetriebslehre</i>	4						
		<i>Dienstleistungsmarketing</i>			4				
		<i>Handelsbetriebslehre</i>				4			
		<i>International Finance</i>	4						
		<i>Internationales Marketing</i>	2			2			
		<i>International Business</i>	2			2			
		<i>Logistik</i>		2		2			
		<i>Nonprofit-Marketing</i>				4			
		<i>Sales Management</i>				2	2		
		<i>Sonderprobleme der Beschaffung</i>		4					
		<i>Technik für Wirtschaftswissenschaftler</i>		4					
		<i>Käuferverhaltensforschung</i>			4				
	BBA 402	Investition, Planung und Kontrolle	4						5 cp
	BBA 403	Information Processing (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp
		<i>Computergestützte Personalarbeit</i>		4					
		<i>Data Warehousing und Business Intelligence</i>			2	2			
		<i>E-Business</i>			2	2			
		<i>Fallstudienarbeit zum Controlling</i>				4			
		<i>Geschäftsprozessmanagement</i>			2	2			
<i>International Management Game</i>					4				
<i>Integrierte Rechnungswesen- und Anwendersoftware</i>					4				
<i>Visual Basic.NET</i>			1		1		2		
	<i>Standardanwendungssysteme</i>				4				
BBA 404	Makroökonomie		4					5 cp	
BBA 405	International Competence (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen; Doppelbelegungen von Fächern sind nicht zulässig.)							5 cp	
	<i>International Class</i>		4						
	<i>Interkulturelle Kommunikation</i>		4						
	<i>Wirtschaftsenglisch-Grundlagen</i>		4						
	<i>Wirtschaftsfranzösisch-Grundlagen</i>		2		2				
	<i>Wirtschaftsspanisch-Grundlagen</i>		2		2				
BBA 406	Schlüsselqualifikation II (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp	
	<i>Führung</i>		4						
	<i>Methods and Failures in Applied Empirical Socioeconomic Research/ Methoden und Irrtümer der betriebswirtschaftlichen Umfrageforschung</i>		2	2					
5. Semester	BBA 501	Schwerpunkt 1 (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp
		<i>Außenwirtschaft I</i>			4				
		<i>Controlling I</i>		4					
		<i>Einkauf und Logistik I</i>		4					
		<i>Kommunale Wirtschaftsförderung – Struktur und Entwicklung I</i>		4					
		<i>Marketing I</i>			4				
		<i>Organisation und Informationsmanagement I</i>		4					
	<i>Personalwirtschaft I</i>			4					
	BBA 502	Unternehmensführung III	1	2		1			5 cp
	BBA 503	Schwerpunkt 2 (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen; Doppelbelegungen von Fächern sind nicht zulässig.)							5 cp
		<i>Außenwirtschaft I</i>			4				
		<i>Controlling I</i>		4					
		<i>Einkauf und Logistik I</i>		4					
		<i>Kommunale Wirtschaftsförderung – Struktur und Entwicklung I</i>		4					
<i>Marketing I</i>				4					
<i>Organisation und Informationsmanagement I</i>		4							
	<i>Personalwirtschaft I</i>			4					

	BBA 504	Praxisphase						15 cp	
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS						Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P	
6. Semester	BBA 601	Schwerpunkt 1 (Fortführung des Schwerpunktfaches aus BBA 501)							5 cp
		<i>Außenwirtschaft II</i>			4				
		<i>Controlling II</i>			4				
		<i>Einkauf und Logistik II</i>		4					
		<i>Kommunale Wirtschaftsförderung – Struktur und Entwicklung II</i>		4					
		<i>Marketing II</i>			4				
		<i>Organisation und Informationsmanagement II</i>			4				
		<i>Personalwirtschaft II</i>			4				
	BBA 602	Unternehmensführung IV	2			2			5 cp
	BBA 603	Schwerpunkt 2 (Fortführung des Schwerpunktfaches aus BBA 503)							5 cp
		<i>Außenwirtschaft II</i>			4				
		<i>Controlling II</i>			4				
		<i>Einkauf und Logistik II</i>		4					
		<i>Kommunale Wirtschaftsförderung – Struktur und Entwicklung II</i>		4					
		<i>Marketing II</i>			4				
		<i>Organisation und Informationsmanagement II</i>			4				
		<i>Personalwirtschaft II</i>			4				
	BBA 604	Bachelorarbeit							12 cp
		Kolloquium							3 cp

- V = Vorlesung
SL = Seminarische Lehrveranstaltung
S = Seminar
Ü = Übung
PS = Projektseminar
P = Praktikum
SWS = Semesterwochenstunden
cp = credit points

Prüfungs- und Studienplan für den Bachelorstudiengang Taxation and Auditing

Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS						Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P	
1. Semester	BTA 101	BWL-Grundlagen	3			1			5 cp
	BTA 102	Internes Rechnungswesen	3			1			5 cp
	BTA 103	Wirtschaftsrecht I	4						5 cp
	BTA 104	Wirtschaftsstatistik		4					5 cp
	BTA 105	Steuern und Finanzmathematik	2	2					5 cp
	BTA 106	Wirtschaftsinformatik	2			2			5 cp
2. Semester	BTA 201	Externes Rechnungswesen	2			2			5 cp
	BTA 202	Investition, Planung und Kontrolle	4						5 cp
	BTA 203	Wirtschaftsrecht II	2	2					5 cp
	BTA 204	Schlüsselqualifikation I (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.) <i>Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten</i> <i>Visualisieren, Präsentieren und Moderieren</i>	4						5 cp
					2	2			
BTA 205	Finanzwissenschaft	2			2			5 cp	
BTA 206	Wirtschaftsenglisch-Grundlagen		4					5 cp	
3. Semester	BTA 301	Einkommensteuer		4					5 cp
	BTA 302	Corporate Finance	4						5 cp
	BTA 303	Gesellschaftsrecht		4					5 cp
	BTA 304	Schlüsselqualifikation II (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.) <i>Kommunikation und Gesprächsführung</i> <i>Führung/ Leadership</i>		4					5 cp
				4					
				4					
BTA 305	Verkehrssteuern	4						5 cp	
BTA 306	Wirtschaftsenglisch-Vertiefung		4					5 cp	
4. Semester	BTA 401	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		2		2			5 cp
	BTA 402	Besteuerung der Personengesellschaften		2	2				5 cp
	BTA 403	Unternehmenspolitik in Recht und Wirtschaft		2		2			5 cp
	BTA 404	Jahresabschlussprüfung		2	2				5 cp
	BTA 405	Verfahrensrecht		2	2				5 cp
	BTA 406	Bilanzsteuerrecht		2		2			5 cp
5. Semester	BTA 501	Konzernrechnungslegung	2			2			5 cp
	BTA 502	Wahlmodul Gruppe 1 (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.) <i>Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht</i> <i>Kanzleimanagement und Berufsrecht</i> <i>Anwendungssoftware für Steuern und Wirtschaftsprüfung</i>		4					5 cp
			2	2					
						4			
	BTA 503	Internationales Steuerrecht						4	5 cp
BTA 504	Praxisphase							15 cp	
6. Semester	BTA 601	Internationale Rechnungslegung nach IFRS/ IAS		4					5 cp
	BTA 602	Wahlmodul Gruppe 2 (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.) <i>Unternehmensanalyse und -bewertung</i> <i>Steuerplanung und Steuergestaltung</i> <i>Europarecht</i>		4					5 cp
				4					
				2		2			
	BTA 603	Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht		3		1			5 cp
BTA604	Bachelorarbeit Kolloquium							12 cp	
								3 cp	

- V = Vorlesung
 SL = Seminarische Lehrveranstaltung
 S = Seminar
 Ü = Übung
 PS = Projektseminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 cp = credit points

Prüfungs- und Studienplan für den Bachelorstudiengang Information Systems

Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS						Kredit- punkte	
			V	SL	S	Ü	PS	P		
1. Semester	BIS101	Mathematik				4		2	5 cp	
	BIS102	BWL-Grundlagen	3			1			5 cp	
	BIS103	Internes Rechnungswesen	3			1			5 cp	
	BIS104	Wirtschaftsinformatik I	3			1			5 cp	
	BIS105	Wirtschaftsinformatik II		1		3			5 cp	
	BIS106	Objektorientierte Programmentwicklung I	2			1		1	5 cp	
2. Semester	BIS201	Wirtschaftsstatistik		4					5 cp	
	BIS202	Externes Rechnungswesen	2			2			5 cp	
	BIS203	Unternehmensführung I	4						5 cp	
	BIS204	Unternehmensführung II	4						5 cp	
	BIS 205	Wirtschaftssprache-Grundlagen (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)								5 cp
		<i>Wirtschaftsenglisch-Grundlagen</i>			4					
		<i>Wirtschaftsfranzösisch-Grundlagen</i>			2		2			
<i>Wirtschaftsspanisch-Grundlagen</i>			2		2					
	<i>Wirtschaftsniederländisch-Grundlagen</i>			4						
BIS 206	Objektorientierte Programmentwicklung II		2		2			5 cp		
3. Semester	BIS 301	Algorithmen und Datenstrukturen		4					5 cp	
	BIS 302	Datenbanken und SQL		2		2			5 cp	
	BIS 303	Operative Anwendungssysteme			2	2			5 cp	
	BIS 304	Volkswirtschaftslehre		4					5 cp	
	BIS 305	Wirtschaftssprache-Vertiefung (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)								5 cp
		<i>Wirtschaftsenglisch-Vertiefung</i>			4					
		<i>Wirtschaftsfranzösisch-Vertiefung</i>			2		2			
		<i>Wirtschaftsspanisch-Vertiefung</i>			2		2			
		<i>Wirtschaftsniederländisch-Vertiefung</i>				4				
	BIS 306	Schlüsselqualifikation (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)								5 cp
<i>Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten</i>		4								
<i>Kommunikation und Gesprächsführung</i>			4							
	<i>Visualisieren, Präsentieren und Moderieren</i>				2	2				
4. Semester	BIS 401	Rechnernetze		1	1	1	1		5 cp	
	BIS 402	Software Engineering		2		2			5 cp	
	BIS 403	Planungs- und Kontrollsysteme			2	2			5 cp	
	BIS 404	Recht für Informatiker	2			2			5 cp	
	BIS 405	Informationswirtschaft		4					5 cp	
	BIS 406	Methoden und Techniken der Projektdurchführung	2	1		1			5 cp	

Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS						Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P	
5. Semester	BIS 501	Informatik Vertiefung (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp
		C++		2		2			
		<i>Ausgewählte Themen der Programmierung</i>		2		2			
		<i>Softwareentwurf</i>		2		2			
	BIS 502	Software-Technik Vertiefung (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp
		<i>Verteilte Anwendungen</i>			4				
		<i>Visual Basic.NET 1</i>		1		1		2	
		<i>Visual Basic.NET 2</i>		1		1		2	
		<i>Multimedia</i>		2		2			
		<i>Customizing und Programmierung von SAP-Systemen</i>		3		1			
	BIS 503	Anwendungssysteme Vertiefung (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp
		<i>Data Warehousing und Business Intelligence</i>			2	2			
		<i>Computergestützte Personalarbeit</i>			2	2			
		<i>E-Business</i>			3	1			
<i>Geschäftsprozessmanagement</i>				2	2				
<i>Erfolgreiche IT-Organisationen</i>				4					
<i>Standardanwendungssysteme</i>			2		2				
BIS 504	Praxisphase							15 cp	
6. Semester	BIS 601	BWL-Vertiefung (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen.)							5 cp
		<i>Corporate Finance</i>	4						
		<i>Investition, Planung und Kontrolle</i>	4						
		<i>Handelsbetriebslehre</i>				4			
	BIS 602	Software-Technik Vertiefung (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen; Doppelbelegungen von Fächern sind nicht zulässig.)							5 cp
		<i>Verteilte Anwendungen</i>			4				
		<i>Visual Basic.NET 1</i>		1		1		2	
		<i>Visual Basic.NET 2</i>		1		1		2	
		<i>Multimedia</i>		2		2			
		<i>Customizing und Programmierung von SAP-Systemen</i>		3		1			
	BIS 603	Anwendungssysteme Vertiefung (Die Studierenden müssen aus diesem Katalog ein Fach auswählen; Doppelbelegungen von Fächern sind nicht zulässig.)							5 cp
		<i>Data Warehousing und Business Intelligence</i>			2	2			
		<i>Computergestützte Personalarbeit</i>			2	2			
		<i>E-Business</i>			3	1			
<i>Geschäftsprozessmanagement</i>				2	2				
<i>Erfolgreiche IT-Organisationen</i>				4					
<i>Standardanwendungssysteme</i>			2		2				
BIS 604	Bachelorarbeit							12 cp	
	Kolloquium							3 cp	

- V = Vorlesung
SL = Seminarische Lehrveranstaltung
S = Seminar
Ü = Übung
PS = Projektseminar
P = Praktikum
SWS = Semesterwochenstunden
cp = credit points